

**DR. MARTIN BARTENSTEIN**  
Bundesminister

XXII. GP.-NR

603/AB

2003 -08- 2 8

zu 582/J



Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Univ. Prof. Dr. Andreas KHOL  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 26/08/03  
GZ 10.101/92-1K/1a/03

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 582/J betreffend WTO Ministerkonferenz September 2003, welche die Abgeordneten Bettina Stadlbauer, Kollgeinnen und Kollegen am 03. Juli 2003 an mich richteten, stelle ich fest:

**Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:**

Von 10.-14. September 2003 wird in Cancún, Mexiko, die 5. WTO-Ministerkonferenz stattfinden. Geplanter Abschluss der laufenden Verhandlungsrunde ist der 1. Jänner 2005.

Neben einer Bestandsaufnahme über die laufenden WTO-Arbeiten in allen Verhandlungsbereichen (nicht nur betreffend GATS) sollen in Cancún verschiedene Entscheidungen getroffen werden. Die Ministererklärung von Doha sieht vor, dass insbesondere die Verhandlungsmodalitäten bei den sog. "Singapur-Themen" (Handel und Investitionen, Handel und Wettbewerb, Handelserleichterung und Transparenz im öffentlichen Beschaffungswesen) sowie die Einrichtung eines multilateralen Registers für Weine und Spirituosen geklärt werden sollen.

Es wird erwartet, dass in Cancún eine Ministererklärung beschlossen werden kann, die aus heutiger Sicht die genannten Themen beinhalten wird, ebenso wie jene Be-



reiche, bei denen die in der Doha-Erklärung enthaltenen Fristen für die laufenden Verhandlungen versäumt wurden: Dies betrifft "Special and Differential Treatment/SDT", handelsrelevante Aspekte geistiger Eigentumsrechte/TRIPs und öffentliche Gesundheit, Verhandlungsmodalitäten für den Agrarbereich, Verhandlungsmodalitäten betreffend Marktzugang für nicht-agrarische Produkte, sowie die Überprüfung des WTO-Streitbeilegungsverfahrens.

**Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:**

Parallel zur WTO-Ministerkonferenz wird der Rat Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen (RAA/AB) in Formation der Wirtschaftsminister in Cancún tagen und dort je nach Verhandlungsverlauf gegebenenfalls auch mehrmals zusammentreten. Die Abhaltung des Rates wurde im Rahmen des 2014. COREPER II am 26. Juni 2003 (letztendlich als A-Punkt) bestätigt. Der Rat wird jene Entscheidungen treffen, die im Verhandlungsverlauf der Ministerkonferenz nötig sein werden, um die jeweilige EU-Position festzulegen und weitere Verhandlungsschritte in der WTO zu ermöglichen.

**Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:**

Grundsätzlich stehen WTO-Tagungen nur Regierungsvertretern offen. Jene Nationalratsabgeordneten, die Mitglieder der formellen österreichischen Delegation in Cancún sind, haben allerdings in dieser Eigenschaft die Möglichkeit, an allen WTO-Sitzungen in Cancún teilzunehmen. Dies gilt jedoch nicht für die EU-internen Koordinierungssitzungen.

**Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:**

Auch bei der Unterstützung der Nationalratsabgeordneten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird darauf abgestellt, ob diese Mitglieder der formel-

- 3 -

len österreichischen Delegation sind (siehe Frage 3). Es ist vorgesehen, für die österreichischen Delegationsmitglieder regelmäßig Delegationstreffen abzuhalten, bei denen seitens des Delegationsleiters über den Verhandlungsverlauf informiert und die österreichische Position im Hinblick auf die EU-interne Koordinierung akkordiert werden wird. Vorbereitende Informationsgespräche mit den Nationalratsabgeordneten haben am 9. Juli 2003 stattgefunden; für den 2. September 2003 ist eine Delegationsvorbereitung im Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit vorgesehen.

**Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:**

Österreich hat im Rahmen der EU die seitens der EU in der WTO vorgelegten Vorschläge zu einer WTO-Reform unterstützt, die darauf abzielen, eine parlamentarische Versammlung im Rahmen der WTO zu schaffen. Diese grundsätzliche Frage einer WTO-Reform ist allerdings nicht Gegenstand der laufenden WTO-Verhandlungsrunde.

**Antwort zu den Punkten 6 und 7 der Anfrage:**

Das Streitbeilegungsverfahren der WTO verfolgt primär das Ziel der Herstellung des WTO-konformen Zustandes und ist als rein zwischenstaatliches Verfahren konzipiert. Nur wenn es nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums zur Umsetzung des WTO-Spruches durch das WTO-Mitglied kommt, dem WTO-widriges Verhalten nachgewiesen wurde, kann es zu Verhandlungen über zwischenzeitliche Kompensation bzw. zur Genehmigung von Gegenmaßnahmen, auch Sanktionen (Aussetzung von Handelszugeständnissen) genannt, kommen. Dies sind jedoch nur temporäre Maßnahmen bis zur Herstellung der WTO-Konformität durch das verpflichtete WTO-Mitglied.

Schadenersatzansprüche im engeren Sinne sind im Rahmen des WTO-Streit-schlichtungsverfahrens nicht vorgesehen.

Die EU ist bemüht, im Rahmen der laufenden Verhandlungen über Verbesserungen des WTO-Streitschlichtungssystems das bisher kaum gebrauchte Element der Kompensation gegenüber der Möglichkeit der Verhängung von Sanktionen zu stärken. Bei gegenseitiger Einigung über Kompensation kann es dann auch zu Schadenersatz für Firmen kommen. Als Beispiel dient der von der EU gewonnene Section 110(5) US Copyright Act Fall (DS 160), bei dem eine beiderseitig annehmbare Lösung mit der Einrichtung eines Fonds gefunden wurde, in dessen Genuss auch die Geschädigten kommen sollen, solange das US-Gesetz nicht WTO-konform abgeändert wird.

In der Vergangenheit wurde wiederholt von Unternehmensseite gefordert, dass Staaten, die wegen WTO-Rechtsverletzung von einem WTO-Schiedsgericht verurteilt wurden und Ziel von Handelssanktionen wurden, verpflichtet sein sollten, ihre eigenen Unternehmen für die dadurch erlittenen Handelseinbußen zu entschädigen. Vom System der Streitschlichtung betrachtet, würde ein Schadenersatzanspruch von Einzelunternehmen gegen das WTO-Mitglied, dem WTO-widriges Verhalten nachgewiesen wird, im Prinzip wohl die Einführung einer Klagslegitimation von Unternehmen erfordern, oder zumindest ein Recht, das jeweilige Heimat-WTO-Mitglied zur Einleitung eines WTO-Streitbeilegungsverfahrens zu verpflichten. Derartige Vorstellungen werden von der EU nicht verfolgt.

Die EU hat intern allerdings für EU-Unternehmen mit der 'Trade Barriers Regulation' (TBR) ein Instrument geschaffen, das Firmen und deren Interessenvertretungen ermöglicht, auf Verletzungen von WTO-Verpflichtungen und anderen rechtswidrigen Handelspraktiken auf Drittmärkten hinzuweisen und so gegebenenfalls die Einleitung eines WTO-Streitschlichtungsverfahrens durch die EU in die Wege zu leiten.

Die bisherigen detaillierten EU-Vorschläge zur Verbesserung des WTO-Streitbeilegungsverfahrens, die von Österreich mitgetragen und unterstützt werden, sind auf der Webseite der EK allgemein zugänglich ([http://europa.eu.int/comm/trade/issues/respectrules/dispute/improving/index\\_en.htm](http://europa.eu.int/comm/trade/issues/respectrules/dispute/improving/index_en.htm)). Ebenso gibt es dort Informationen über das TBR-Verfahren für Unternehmen ([http://europa.eu.int/comm/trade/issues/respectrules/tbr/index\\_en.htm](http://europa.eu.int/comm/trade/issues/respectrules/tbr/index_en.htm)).

**Antwort zu Punkt 8 der Anfrage:**

Die grundlegenden ArbeitnehmerInnenrechte sind nicht Teil der Doha-Verhandlungsrunde, weshalb dieses Thema auch nicht auf der Tagesordnung der 5. WTO-Ministerkonferenz in Cancún steht. Handel und Soziales ist weiterhin ein äußerst kontroversielles Thema in der WTO und dessen Behandlung wird von den Entwicklungsländern vehement abgelehnt.

Im EU-internen Vorbereitungsprozess für Cancún (Ratsschlussfolgerungen) hat sich Österreich aber erfolgreich dafür eingesetzt, dass ein Hinweis auf die Ratsschlussfolgerungen zur Förderung der grundlegenden Arbeitsnormen, die parallel verabschiedet wurden, auch in die Ratsschlussfolgerungen für Cancún aufgenommen wird.

**Antwort zu den Punkten 9 und 10 der Anfrage:**

Vorab ist festzustellen, dass GATS-Themen bei der Ministerkonferenz von Cancún voraussichtlich nur eine untergeordnete Rolle spielen werden, da in diesem Verhandlungsbereich derzeit keine Entscheidung der Ministerkonferenz zur Weiterführung der Verhandlungen notwendig ist.

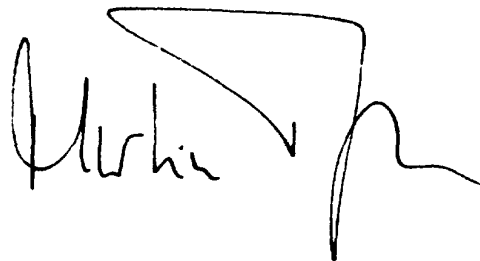
Folgendes ist zu den "öffentlichen Dienstleistungen" anzuführen: Art. 1 Abs. 3 lit. b stipuliert bereits eine generelle Ausnahme für öffentliche Dienstleistungen vom Anwendungsbereich des GATS. Als solche Dienstleistungen definiert lit. c jene Dienstleistungen, die weder auf kommerzieller Grundlage - also ohne Gewinnabsicht - noch im Wettbewerb mit anderen Anbietern erbracht werden. Werden solche Dienstleistungen öffentlich angeboten, kann Gewinnabsicht ausgeschlossen werden. Beim gleichzeitigen Bestehen privater und öffentlicher Einrichtungen ist außerdem nicht automatisch von einem Wettbewerbsverhältnis auszugehen. Es kann höchstens von einem ergänzenden Angebot ausgegangen werden. Diese Sichtweise scheint unbestritten und wird dadurch untermauert, dass bisher keinerlei einschlägige Verfahren angestrengt wurden. In diesem Zusammenhang darf auch darauf verwiesen werden,

dass das EU-GATS-Angebot, nicht zuletzt auf Betreiben Österreichs, öffentlichen Dienstleistungen generell von einer Liberalisierung ausschließt.

Die im gesamten WTO-System einzigartige flexible Struktur des GATS lässt den nationalen Regierungen alle Gestaltungsmöglichkeiten offen: Gestaltung als privates oder öffentliches Monopol, Öffnung für den Wettbewerb mit Zugang nur für nationale Unternehmen, Öffnung auch für ausländische Anbieter ohne GATS-Bindung, volle oder eingeschränkte Öffnung für Ausländer mit GATS-Bindung. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass für die EG und ihre Mitgliedstaaten die öffentlichen Dienstleistungen sogar dreifach abgesichert sind, nämlich durch die Ausnahme im Abkommenstext selbst, durch die Vermeidung neuer Verpflichtungen im Angebot sowie durch einen gemeinschaftsweiten EU-Vorbehalt im Angebot, der besagt, dass Dienste der Daseinsvorsorge in Form von öffentlichen Monopolen oder durch Private, denen exklusive Rechte gewährt werden, angeboten werden können.

Tatsächlich haben die Erfahrungen im EU-Binnenmarkt gezeigt, dass Liberalisierung eher ein Mehr an Regulierung erfordert, um das Funktionieren der Märkte sicherzustellen; und in den meisten Staaten zählen bestimmte Dienstleistungen auch zu den am stärksten regulierten Bereichen der Wirtschaft. Dieser Anforderung wird das GATS durchaus gerecht.

Das GATS beinhaltet keinen Zwang zur Deregulierung, vielmehr schreibt es das Recht zur Regulierung bereits in seiner Präambel fest. Es garantiert das souveräne Recht des Staates, entsprechend seiner politischen Zielsetzung regulierend einzugreifen und ermutigt seine Mitglieder sogar, dies zu tun.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Markus' followed by a stylized flourish.